

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Band: 7 (1927-1928)
Heft: 7

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 20.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rote Revue

Sozialistische Monatschrift

7. HEFT

MÄRZ 1928

VII. JAHRG.

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Zur Entwicklung des Wahlrechtes im Aargau.

Von Dr. Arthur Schmid.

Das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten mitzusprechen und für öffentliche Ämter gewählt zu werden, ist im Laufe von Jahrhunderten erkämpft worden. So ist das Wahlrecht zu einem der wichtigsten Rechte der modernen Demokratie geworden.

In der heutigen Zeit spielen Fragen des Wahlrechtes in der Öffentlichkeit ebenfalls eine große Rolle. Die Frage des Frauenwahlrechtes ist eine der aktuellsten; aber auch die Frage der Proportionalwahl bestimmter Behörden beginnt bei uns in der Schweiz seit einigen Jahren wiederum an Bedeutung zu gewinnen.

Es ist deshalb nicht überflüssig, einmal die Entwicklung des Wahlrechtes in einem Kanton anzuzeigen, der unter dem Einfluß der französischen Revolution entstanden ist. Das Gebiet des Kantons Aargau war jahrhundertlang Untertanenland. Als 1798 die Franzosen in die Schweiz einbrachen, wurden sie im Aargau freudig begrüßt. Brachten sie doch die ersehnte Freiheit und Unabhängigkeit. Damals wurde die Schweiz zu einem Einheitsstaate gemacht. Der Kanton Aargau bildete zwei Wahlkreise, nämlich den Kanton Aargau und den Kanton Baden. Der letztere bestand aus der Grafschaft Baden und den Freien Ämtern. Jeder Kanton wählte in den Gemeinden die Wahlmänner, welche nachher die Mitglieder des helvetischen Senates und des helvetischen Großen Rates zu bestimmen hatten; Behörden, die dem einheitlichen Staate, der die Schweiz nun war, vorstanden. Bekanntlich ist dann diese Einheit nicht lange erhalten geblieben. Sie mußte einem neuen Gebilde weichen, das die Kantone als mehr oder weniger selbständige Staatswesen wiederherstellte.

Nun gibt es sicher viele, die heute glauben, daß der Kanton Aargau damals als neuer Kanton die Grundsätze der Demokratie, so wie wir sie verstehen, in einem viel stärkeren Ausmaße zur Geltung gebracht hätte, als das tatsächlich der Fall war. Der Kanton Aargau war aber eben nicht eine Demokratie im modernen Sinne. Das Schwergewicht der